

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 26.07.1996

Bekanntmachung

der Stadt Koblenz zum Inkraftsetzen des Bebauungsplanes Nr. 39: Oberer Moselweißer Hang mit den Änderungen Nrn. 1 - 13.

Aufgrund einer neuen Gerichtsentscheidung, nach der die ursprüngliche Wiederinkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 39 mit seinen Änderungen als nicht wirksam angesehen wurde, hat der Stadtrat am 13. 06. 1996 unter Würdigung der vom Verwaltungsgericht geforderten Voraussetzungen beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 39 in Kraft zu setzen, wobei dabei von der Möglichkeit des § 215 Abs. 3 des Baugesetzbuchens - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) Gebrauch gemacht wird, indem der Bebauungsplan mit den Änderungen zu den jeweiligen Zeitpunkten des ursprünglich vorgesehenen Inkrafttretens (Ausfertigung/Bekanntmachung) rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Gemäß § 12 i. V. m. § 215 Abs. 3 BauGB wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht, daß die Bezirksregierung Koblenz die Genehmigung nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes - BBauG - erteilt hat und in den Fällen, wo keine Genehmigung erforderlich war, mitgeteilt hat, daß Rechtsbedenken nicht bestehen. Der Bebauungsplan und die Änderungspläne treten mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung rückwirkend wie folgt in Kraft:

Bebauungsplan/ Änderungsplan	ursprüngliche Rechtskraft am:	Ausfertigung anschließender Bekanntmachung:	Rechtskraft am:
Bebauungsplan Nr. 39	11. 08. 1978	25. 07. 1996	11. 08. 1978
Änderung Nr. 1	04. 06. 1982	25. 07. 1996	04. 06. 1982
Änderung Nr. 2	16. 07. 1982	25. 07. 1996	16. 07. 1982
Änderung Nr. 3	30. 12. 1982	25. 07. 1996	30. 12. 1982
Änderung Nr. 5	12. 07. 1984	25. 07. 1996	12. 07. 1984
Änderung Nr. 6	23. 04. 1985	25. 07. 1996	23. 04. 1985
Änderung Nr. 8	14. 08. 1985	25. 07. 1996	14. 08. 1985
Änderung Nr. 9	07. 01. 1986	25. 07. 1996	07. 01. 1986
Änderung Nr. 10	09. 12. 1986	25. 07. 1996	09. 12. 1986
Änderung Nr. 11	09. 05. 1990	25. 07. 1996	09. 05. 1990
Änderung Nr. 12	09. 05. 1990	25. 07. 1996	09. 05. 1990
Änderung Nr. 13	20. 12. 1990	25. 07. 1996	20. 12. 1990

Die vorgenannten rechtskräftigen Bebauungs- bzw. Änderungspläne (Satzungen, Bebauungsplanzeichnungen, Text und die dazugehörigen Begründungen) liegen ab

Freitag, 26. 07. 1996,

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüler-Straße 20, 56073 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117), Herr Mayé, Ruf-Nr.: 0261/1293213, während der Dienststunden, in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht offen.

Es wird darauf hingewiesen, daß durch diese erneute Inkraftsetzung keine materiell-rechtlichen Änderungen an den bisherigen Festsetzungen eingetreten sind.

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche gestellt werden, wenn in Folge eines Bebauungsplanes die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31. 01. 1994 (GVBl. S. 153) enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Koblenz, 25. 07. 1996

Stadtverwaltung Koblenz
In Vertretung:
Maahs
Bürgermeister

Abdruck perfekt
26/07/96